

SATZUNG DER ST. JOSEF SCHÜTZENBRUDERSCHAFT SCHELSEN e. V. gegr. 1899

§ 1 NAME UND SITZ

Der 1899 gegründete Verein trägt den Namen „St. Josef Schützenbruderschaft Schelsen e.V.“ – nachstehend Bruderschaft genannt.
Er ist unter diesem Namen beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Mönchengladbach Schelsen.

§ 2 WESEN UND AUFGABE

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln – nachstehend Bund genannt – bekennt. Sie ist Mitglied dieses Verbandes.

Getreu dem Leitsatz des Bundes „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen die Mitglieder der Bruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des christlichen Glaubens durch:
 - a.) Förderung der christlichen Religionsgemeinschaften durch aktive religiöse Lebensführung
 - b.) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannung im Geiste echter Brüderlichkeit
 - c.) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte durch:
 - a.) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b.) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung bei Schiesssport
3. Liebe zur Heimat durch:
 - a.) Dienst für das Gemeinwohl
 - b.) Tätige Nachbarschaftshilfe
 - c.) Förderung und Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums des Schützenwesens.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder Aufhebung oder Auflösung der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr erreicht hat und diese Satzung und die Statuten des Bundes anerkennt.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den ersten Brudermeister in schriftlicher Form zu richten. Dieser legt es dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller Kenntnis zu geben.
3. Mit Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme der Satzung verpflichten sich die Mitglieder für christliche Grundlagen und deren Verwirklichung einzutreten. Das Mitglied muss in geordneten Verhältnissen leben; sofern dies nicht der Fall ist, kann es die Königswürde nicht erlangen und muss auf ein Amt im geschäftsführenden Vorstand verzichten. Weiteres regelt die Vereinsordnung der Bruderschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat gegen das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem ersten Brudermeister zu erklären. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand trotz erfolgter Mahnung bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden soll. Hier ist dann eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Mitglied ist vorher Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes (oder der Mitgliederversammlung) hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der endgültigen Wirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus einem Amt aus. Bis zur Wirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Sämtliches im Besitz eines ausgeschlossenen Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist unversehrt und unverzüglich an den ersten Brudermeister zurückzugeben.

§ 6 PFLICHTEN UND RECHTE AUS DER MITGLIEDSCHAFT

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag einschließlich der außerordentlichen Beiträge zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Über Stundungen, Ermäßigungen und Erlass von Beiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich möglichst alle beteiligen.

Jedes Mitglied hat das Recht sich zum Königsschuss zu bewerben, so wie die Vereinsordnung der Bruderschaft dies regelt.

Über Ausnahmefälle und die Bewerbung zur Königswürde entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Das Abstimmungsergebnis muss den Bewerbern umgehend durch den Präses und den ersten Brudermeister bekannt gemacht werden.

§ 7 EHRENMITGLIEDER

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um Belange der Bruderschaft außergewöhnlich verdient gemacht haben, können vom Vorstand der Bruderschaft mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 die Satzung aberkannt werden.

§ 8 ORGANE DER BRUDERSCHAFT

Organe der Bruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jährlich; möglichst im Januar, spätestens bis zum 31. März, ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Vor dem Schützenfest findet eine weitere Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beim ersten Brudermeister beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Zur Annahme des Beschlusses reicht die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Kenntnisnahme des Kassenberichtes
4. Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
7. Änderung der Satzung
8. Aufstellung einer Vereins- und Schiessordnung
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- Brudermeister und Stellvertreter
- Kassierer und Stellvertreter
- Schriftführer und Stellvertreter
- 4 Beisitzern
- Ranghöchster kommandierender Offizier

Dem Vorstand gehören als weitere ordentliche Mitglieder an:

- als Präses der Pfarrer der St. Josef-Pfarr Schelsen oder ein zu benennender Seelsorger
- und der im Geschäftsjahr amtierende König

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus.

Die Wahl des Vorstandes soll in folgendem Wechsel erfolgen:

einmal 1. Brudermeister, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, 2 Beisitzer

einmal 2. Brudermeister, 2. Kassierer, 2. Schriftführer, 2 Beisitzer

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung. Der Vorstand kann bis zur Neuwahl ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben betrauen.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 12 GESETZLICHER VORSTAND

Der Brudermeister, der Stellvertretende Brudermeister, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Der gesetzliche Vorstand ist gleichzeitig auch der geschäftsführende Vorstand.

Nach erfolgter Wahl ist unverzüglich die Neueintragung bei Gericht zu veranlassen.

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDES

Aufgaben des Vorstandes sind die:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Durchführung von Festen insbesondere Krönung des neuen Königs, Schützenfest, Vogelschuss
6. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
7. Ausschluss eines Mitgliedes
8. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes und seiner Untergliederungen

Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Brudermeister, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom ersten Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand gibt sich eine Ordnung, in der die Aufgabenbereiche bestimmt werden. Die Aufgabenbereiche werden in der Vereinsordnung beschrieben.

§ 14 HAFTUNG

Die Bruderschaft haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für Schadensfälle jeglicher Art, von dem ein oder mehrere Mitglieder gleichzeitig betroffen werden können. Die gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit.

§ 15 KASSENPRÜFER

Die Bruderschaft bestimmt insgesamt zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen-geschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§ 16 KIRCHLICHES

Die Bruderschaft begeht ihr Patronatsfest mit dem der Kirchengemeinde, dem Schutzfest des hl. Josef, und nimmt möglichst geschlossen am Gottesdienst teil.

Am zweiten Tag der Schelsener Kirmes gedenkt die Bruderschaft in einer hl. Messe der verstorbenen Mitglieder.

Beim Tode eines Mitgliedes beteiligt sich die Bruderschaft mit der Fahne am Begräbnis.

Die Mitglieder der Bruderschaft beteiligen sich an den Veranstaltungen der Pfarrgemeinde und übernehmen der Bruderschaft angemessene Aufgaben.

§ 17 SPORTSCHIESSEN

Die Mitglieder sollen sich am Sportschiessen der Bruderschaft, das sich nach den Bestimmungen des Zentralverbandes richtet, beteiligen.

§ 18 KUNST UND KULTUR

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher aufs sorgfältigste aufbewahrt werden und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen und Königssilber Fachleute zugezogen werden.

§19 AUFLÖSUNG DER BRUDERSCHAFT

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die Pfarre St. Josef Schelsen mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und Inventarien, wie Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher etc. aufbewahren soll. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, das der Pfarre zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.

Im Falle einer Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neu gegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 20 EHRENGERICHT

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes zuständig.

Das Ehrengericht kann für die Bruderschaft vom Vorstand oder von den Mitgliedern selbst angerufen werden.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes ist daher Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. Februar 2002 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach in Kraft. Mit dieser Satzung verlieren alle bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Die Bruderschaft hat eine eigenen Vereins- und Schiessordnung beschlossen.

Die Generalversammlung der St. Josef-Schützenbruderschaft
und der Vorstand:

gez.

Pfarrer
Karl-Heinz Hendker

Brudermeister
Norbert Jansen

Stellv. Brudermeister
Klaus Pletscher

Schriftführer
Bernd Püllen

Kassierer
Achim Danzig

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter 18 VR 1039
am 07. August 2002.